

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuss

73. Sitzung (öffentlicher Teil)

am Donnerstag, dem 4. März 2004, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Andreas Beran (SPD)

Vorsitzender

Wolfgang Baasch (SPD)

Peter Eichstädt (SPD)

Arno Jahner (SPD)

Birgit Herdejürgen (SPD)

i.V. von Siegrid Tenor-Alschausky

Torsten Geerds (CDU)

Werner Kalinka (CDU)

Helga Kleiner (CDU)

Veronika Kolb (FDP)

Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Silke Hinrichsen (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Thomas Stritzl (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Sachstandsbericht der Landesregierung über die Prüfung der AOK Schleswig-Holstein	5
2. Selbstverwaltung stärken - Rechtssicherheit schaffen	15
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 15/3190	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe	16
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/2984	
4. Bericht über die Förderung der Hospizbewegung und Hospizeinrichtungen in Schleswig-Holstein	18
Bericht der Landesregierung Drucksache 15/3019	
5. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst	20
Bericht der Landesregierung Drucksache 15/3142	
6. Verteuerung so genannter Alcopops, zweckgebundener Einsatz dieser zusätzlichen Einnahmen	22
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/3213	

7. a) Beschlüsse von „Jugend im Landtag“

Umdruck 15/4106

25**b) Beschlüsse des Altenparlaments**

Umdruck 15/4107

8. Verschiedenes**26**

Der Vorsitzende, Abg. Beran, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Vor Eintritt in die Tagesordnung verständigen sich die Ausschussmitglieder darauf, das Ministerium zu bitten, dem Antrag von Abg. Geerds zu folgen, dem Ausschuss einen schriftlichen Bericht über den Sachstand der Rahmenvereinbarungen mit den Krankenhäusern vorzulegen. Darüber hinaus kündigt St Fischer im Zusammenhang mit einer Bitte von Abg. Hinrichsen an, dem Ausschuss in nächster Zeit einen ersten Bericht über die Ergebnisse des durchgeführten Benchmarkingprozesses zur Eingliederungshilfe vorzulegen. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Sachstandsbericht der Landesregierung über die Prüfung der AOK Schleswig-Holstein

St Fischer berichtet über die Aufsichtsprüfung gemäß § 88 SBG IV, die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein als Rechtsaufsicht über die AOK Schleswig-Holstein durchgeführt worden sei. Gegenstand der Überprüfung seien vor allem die Themenbereiche Beratungs- und Dienstleitungsverträge der AOK Schleswig-Holstein und Vorstands- und Selbstverwaltungsangelegenheiten, hier insbesondere Dienstverträge und Nebenbestimmungen, Reisekosten, Repräsentations- und Werbungsaufwendungen sowie Organentschädigungen gewesen.

St Fischer erklärt weiter, zu Beginn seiner Ausführungen wolle er darauf weisen, dass hinsichtlich der in Pressemitteilungen zu lesenden Bericht über aufwendige Dienstreisen außerhalb Deutschlands trotz intensiver Suche keine Hinweise, Belege oder einschlägige Kassenbuchungen vorgefunden worden sein. Dennoch sei dem Vorstand in der abschließenden Besprechung am 19. Februar 2004 empfohlen worden, zu diesem Komplex weitere Nachforschungen durchzuführen.

Zum Bereich der Prüfung der Vorstandsangelegenheiten führt er aus, nach der Prüfung anhand der vorgelegten Personalakten und weiterer Unterlagen könne festgestellt werden, dass abgesehen von formalen Mängeln in der Protokollführung des Verwaltungsrates kein Hinweis auf formale Mängel und damit auf rechtliche Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Vor-

standsverträge ersichtlich seien. Weiter sei auch der Abschnitt der so genannten Rückdeckungsversicherung im Zusammenhang mit den Versorgungsregelungen geprüft worden. Aus Sicht der eingeschalteten Unternehmensberatung habe der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung durchaus auch mögliche nachteilige wirtschaftliche Folgen. Sie werde jedoch auch von der Beraterfirma unter dem Gesichtspunkt einer Absicherung des Versorgungsrisikos letztlich für vertretbar erachtet. Dementsprechend habe der Verwaltungsrat auch gehandelt. Aus der Sicht des Ministeriums habe es deshalb insoweit keine aufsichtsmäßigen Beanstandungen gegeben.

Bei der Prüfung der von den Verwaltungsratsvorsitzenden abgeschlossenen Darlehensverträgen habe es keine neuen Erkenntnisse gegeben. Es bleibe bei der vom Ministerium vorgenommenen Bewertung der problematischen öffentlichen Wirkung der Darlehensverträge. Weiter sei der am 22. Dezember 2003 mit einem Vorstandsmitglied geschlossene Aufhebungsvertrag geprüft worden. Hierbei handele es sich um eine einvernehmliche Regelung, die nach dem Anstellungsvertrag für eine Amtsenthebung oder eine Amtsentbindung erforderlich sei. Festzustellen sei hier, dass auch insoweit die Prüfung keine rechtsaufsichtlichen Beanstandungen ergeben habe.

St Fischer berichtet weiter, in der Vergangenheit sei die Berechnung der Vergütung der Vorstandsmitglieder durch ein außenstehendes drittes Unternehmen vorgenommen worden. Die Prüfung habe zu der Feststellung geführt, dass mit der Rechtsänderung durch das GMG zur Transparenz von Vorstandsgehältern in Zukunft diese Abrechnung durch vorhandenes Personal in der Kasse wirtschaftlicher erledigt werden könne. Für die Vergangenheit sei dies jedoch nicht zu beanstanden.

Ein Klärungsbedarf habe sich bei der Prüfung im Zusammenhang mit Zahlungen aus Anlass von Dienstreisen und Dienstgängen für Benzinkosten, Reise- und Verpflegungskosten ergeben, die vielfach mittels Kreditkarten der Vorstandsmitglieder getätigt worden seien. Die AOK sei aufgefordert worden, hierzu die erforderlichen Nachforschungen vorzunehmen und gegebenenfalls Kostenrechnungen zugunsten der Kasse zu korrigieren. Dies gelte entsprechend bei Einzelfällen der Repräsentation und im Bereich der Fortbildung.

Im Zusammenhang mit dem Prüfbereich der Selbstverwaltung geht St Fischer vor allem auf die festgestellten Formmängel im Zusammenhang mit der Protokollierung von Beschlussfassungen ein. Er betont, dass es sich lediglich um formale Protokollmängel, nicht um inhaltliche, handele. Die Aufsicht habe deshalb die AOK Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass Protokolle so abzufassen seien, dass aus ihnen eindeutig erkennbar sei, welche Beschlüs-

se gefasst worden seien. Zum Zweiten seien im Bereich der Selbstverwaltung in Einzelfällen falsche Entschädigungsberechnungen für ehemalige Organmitglieder festgestellt worden. Hierbei handele es sich um technische kleinere Fehler, wie beispielsweise die zweifache Auszahlung von Sitzungsgeld an einem Sitzungstag für zwei verschiedene Gremien. Die AOK Schleswig-Holstein sei aufgefordert worden, das Kassenvermögen schadlos zu stellen und gegebenenfalls Regressansprüche und Versicherungsansprüche geltend zu machen.

Als dritter Bereich sei der Bereich Beratungs- und Dienstleistungsverträge der AOK Schleswig-Holstein ab dem Jahr 1999 überprüft worden. In diesem Zeitraum habe die AOK zahlreiche externe Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen herangezogen. Insgesamt seien 78 Verträge einer Überprüfung unterzogen worden. St Fischer weist in diesem Zusammenhang auf die frühere Prüfung im Jahr 2002 hin, die bekanntermaßen ergeben habe, dass die AOK Schleswig-Holstein zentrale Vorschriften des Vergaberechts nicht beachtet habe. Schon damals habe das Ministerium alle Sozialversicherungsträger auf die Neufassung der VOL und VOF hingewiesen und ihnen ein von der Landesregierung herausgegebenen Leitfaden zur Vergabe öffentlicher Aufträge und ergänzende Ausführungen zur Verfügung gestellt. Als Folge der damaligen Prüfung nach § 274 SGB V habe der Vorstand der AOK dem Ministerium Anfang 2003 mitgeteilt, dass künftig bei der Vergabe die entsprechenden Verfahrensregelungen beachtet würden.

Er erklärt weiter, zehn der jetzt geprüften 78 Verträge bezögen sich auf die Betreuung und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere aus dem Vertriebsbereich. Neun Verträge beträfen den Bereich Marktuntersuchungen; 59 weitere Verträge berührten unterschiedliche Aufgabenstellungen, zum Beispiel im Rahmen des organisatorischen Konsolidierungsprogramms, mit Vermarktungsaufgaben, bei Zielfindung und Controlling, aber auch zur Feinjustierung des Kostenmanagements oder im Bereich Kundenkommunikation.

Die Aufsichtsprüfung habe ergeben - so St Fischer -, dass sich die AOK Schleswig-Holstein ganz überwiegend nicht an die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften gehalten habe. So hätten die erforderlichen Nachweise für EU-weite Ausschreibungen nicht vorgelegt werden können, auch sei nicht in allen Fällen der obligatorische Vergabevermerk angefertigt worden. Acht der abgeschlossenen Verträge seien deshalb vom Ministerium als besonders kritisch bewertet worden, weil sie nach Januar 2003, also nach der Zusage des Vorstandes der AOK, geschlossen worden seien, zukünftig die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Er fährt fort, darüber hinaus seien auch nicht bei allen finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt worden, die zwingend vorgeschrieben seien.

St Fischer erklärt abschließend, vor dem Hintergrund dieses Prüfungsergebnisses sei die AOK erneut aufgefordert worden, das Vergaberecht künftig strikt einzuhalten. Schon während der Prüfung sei die AOK Schleswig-Holstein der Empfehlung der Prüfer gefolgt, eine zentrale Vergabestelle einzurichten, die einen Überblick über alle Beratungs- und Dienstleistungsverträge habe und die Verträge koordiniert und kompetent betreuen könne. Darüber hinaus habe die AOK mitgeteilt, dass sie alle abgeschlossenen Verträge überprüfen und nach Möglichkeit auflösen werde. Einige Verträge seien bereits nach der Erörterung zwischenzeitlich gekündigt worden. Der AOK sei aufgegeben worden, das Ministerium über das Ergebnis dieser Überprüfung zu informieren und in die Überprüfung die Frage mit einzubeziehen, ob durch diese Rechtsfehler wirtschaftliche Nachteile entstanden seien und gegebenenfalls Regressforderungen gegenüber den Verantwortlichen geltend gemacht werden könnten. Das Ministerium werde diesen Vorfall zum Anlass nehmen, die dem Ministerium unterstehenden Sozialversicherungsträger in diesem Bereich entsprechend zu informieren und sie anzuhalten, auf diese formalen Vorgaben ein stärkeres Gewicht zu legen, ebenso wie das Ministerium selbst auch in diesem Bereich der Prüfung künftig einen noch stärkeren Schwerpunkt sehen werde.

Als weiteren Punkt spricht St Fischer die Prüfung des Abschlusses von Versicherungen an und führt aus, die AOK Schleswig-Holstein habe zum Schutz ihrer Vermögenswerte verschiedene Versicherungen abgeschlossen. Diese seien dann zulässig und nicht zu beanstanden, wenn sie betriebsbedingte Risiken abfederten. Einige der Versicherungen, wie zum Beispiel die Vermögenshaftpflichtversicherung für handelnde Personen, erfüllten jedoch diese Voraussetzungen nicht. Die AOK sei deshalb aufgefordert worden, diese Versicherungsverträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Er geht abschließend auf die Belegprüfung der Sachbuchkonten für Verwaltungsausgaben ein, bei der - so führt er aus - neben einigen formalen Mängeln und organisatorischen Verbesserungsmöglichkeiten auch Fehlbuchungen festgestellt worden seien. Die AOK sei auch hier aufgefordert worden, die entsprechenden Konto zu überprüfen und erforderlichenfalls richtige Buchungen, das bedeute Umbuchungen, vorzunehmen und dem Ministerium darüber zu berichten.

Zusammenfassend stellt St Fischer fest, dass eine größere Anzahl formaler und rechtlicher Mängel im Bereich Management, Verwaltung und Selbstverwaltung bei der Prüfung zutage getreten seien. Die AOK habe dem Ministerium zugesagt, diesen Mängeln nachzugehen und Abhilfe zu schaffen. Geplant sei, mit der AOK im Detail - im Grundsatz existiere so etwas bereits - ein Berichtswesen zu verabreden, durch das das Ministerium regelmäßig über die durchgeführten Prüfungen und ergriffenen Maßnahmen unterrichtet werde. Nach diesen wei-

teren Berichten werde das Ministerium als Rechtsaufsicht seinerseits zu entscheiden haben, ob und gegebenenfalls welche weiteren Aufsichtsmaßnahmen aus seiner Sicht erforderlich seien.

Er betont, dass sowohl die neuen Vorstandsmitglieder als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörde vorbildlich unterstützt und an der Aufklärung offen und kooperativ mitgewirkt hätten. In einem Schreiben des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Dr. Paffrath vom 26. Februar 2004 habe dieser noch einmal deutlich gemacht, dass die AOK Schleswig-Holstein an einer schnellen und vollständigen Klärung der Gerüchte ein großes Interesse habe und den Weg der Aufklärung selbst konsequent beschreiten wolle. Er habe in diesem Schreiben weiter darauf hingewiesen, dass erste Konsequenzen von der AOK bereits selbst gezogen worden seien. Bekanntermaßen habe die AOK Schleswig-Holstein in einem ersten Schritt die Vertragsverhältnisse mit seinen Vorstandsmitgliedern aufgelöst beziehungsweise ruhend gestellt; die beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates seien zurückgetreten und mit der Neubesetzung sei die Führungsfähigkeit der AOK Schleswig-Holstein wieder hergestellt worden; Verträge mit externen Beratern seien storniert worden, weitere sollten folgen; eine zentrale Vergabestelle sei eingerichtet worden und die Darlehensvergabe werde schnellstmöglich rückgängig gemacht sowie die von der Aufsichtsbehörde festgestellten Mängel unverzüglich aufgeklärt und beseitigt.

In der anschließenden Aussprache möchte Abg. Kalinka zunächst wissen, welches Auftragsvolumen die 78 Beraterverträge insgesamt gehabt hätten und welche Folgerungen das Ministerium daraus ziehe, dass die Verträge überwiegend nicht rechtmäßig abgeschlossen worden seien. St Fischer weist darauf hin, dass das Auftragsvolumen der Verträge unternehmensrelevante Daten und gegebenenfalls Interna der AOK berührten, sodass er hierzu detaillierte Aussagen nur in nicht öffentlicher Sitzung machen könne. Zum zweiten Teil der Frage von Abg. Kalinka weist er darauf hin, dass er gerade geschildert habe, welche Probleme und rechtliche Bewertung das Ministerium mit der Prüfung bei der AOK Schleswig-Holstein verknüpfe und welche Aufforderungen es als Aufsichtsbehörde an die AOK damit verbunden habe. Zunächst sei jedoch die AOK selbst gefordert, hier die erforderlichen Nachprüfungen vorzunehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen und das Ministerium darüber zu informieren. Dieses werde dann zu entscheiden haben, ob aus seiner Sicht als Aufsichtsbehörde weitere Maßnahmen erforderlich seien.

Die Frage von Abg. Kalinka, ob es einen Prüfbericht über die Prüfung der AOK Schleswig-Holstein durch das Sozialministerium im Jahre 2002 gebe, antwortet St Fischer, dieser Prüf-

bericht befinde sich im Haus des Ministeriums und sei der AOK zur Kenntnis gegeben worden.

Abg. Hinrichsen möchte wissen, ob der aktuelle Prüfbericht auch den Mitgliedern des Verwaltungsrates der AOK zur Kenntnis gegeben worden sei. St Fischer antwortet, der Bericht gehe - wie es gesetzlich vorgeschrieben sei - an den Vorstand. Aus den mit dem Vorstandsvorsitzenden geführten Gesprächen und Gesprächen mit Verwaltungsratsmitgliedern wisse er jedoch, dass der aktuelle Bericht auch dem Verwaltungsrat zur Verfügung gestellt werde und der Verwaltungsrat sich mit dem Bericht auch befassen wolle.

Abg. Baasch fasst die Information von St Fischer dahin gehend zusammen, dass im Mittelpunkt der Überprüfungen nicht allein die Darlehensvergabe gestanden habe, sondern eher der Abschluss der 78 Beraterverträge. St Fischer erklärt, dass das Ministerium ganz bewusst eine umfassende Aufsichtsprüfung durchgeführt habe und diese Überprüfung in der Tat bestätigt habe, dass die formalen rechtlichen Mängel, insbesondere im Vergabebereich, in der Bedeutung im Hinblick auf mögliche wirtschaftliche Auswirkungen wesentlich stärker zu bewerten seien als die in der Darlehensvergabe. Mit der AOK sei vereinbart worden, dass diese drei Monate Zeit bekomme, sich zu diesem Prüfbericht zu äußern, allerdings auch zwischendurch, immer wenn einzelne Bereiche abgearbeitet worden seien und bestimmte Ergebnisse vorlägen, das Ministerium darüber informieren werde.

Abg. Kolb bittet darum, dem Ausschuss schriftlich oder in nicht öffentlicher Sitzung den Umfang der Beraterverträge mitzuteilen.

Darüber hinaus möchte sie wissen, weshalb das Ministerium anscheinend jetzt darauf vertraue, dass entsprechendes Fehlhandeln bei der AOK Schleswig-Holstein in Zukunft nicht mehr vorkomme. St Fischer erklärt, zwischenzeitlich seien Veränderungen bei der AOK sowohl im Bereich des Vorstandes als auch im Bereich des Verwaltungsrates erfolgt. Darüber hinaus habe das Ministerium aus den Kontakten mit den jetzt Verantwortlichen den Eindruck gewonnen, dass diese an einer schnellen und rüchhaltlosen Aufklärung interessiert seien und auch ganz konkret handelten.

Abg. Kolb merkt an, in der Diskussion über die fehlerhaften Beraterverträge gehe die Tatsache unter, dass über den Abschluss der Darlehen ausschließlich die Verwaltungsspitze informiert worden sei. Die FDP sei der Meinung, dass da die Rechtsaufsicht eingreifen müssen. Sie möchte wissen, ob für die Zukunft sichergestellt sei, dass ein anderer oder besserer Informationsfluss in dieser Hinsicht stattfinden werde. St Fischer antwortet, er sei nach wie vor

rechtlich der Auffassung, dass die beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates befugt gewesen seien, in Vorstandsangelegenheiten für den Verwaltungsrat zu handeln. Ihm sei jedoch bekannt, dass die AOK in Anbetracht der Ereignisse ihrerseits darüber nachdenke, die Satzung an dieser Stelle abzuändern und die Befugnisse durch den Verwaltungsrat insgesamt ausüben zu lassen. Dies sei jedoch Sache der AOK als Selbstverwaltungskörperschaft.

Abg. Geerds möchte Details über die abgeschlossenen Versicherungen für Mitarbeiter der AOK wissen. St Fischer führt aus, dass es sich im Wesentlichen um Versicherungen für die leitenden Mitarbeiter der AOK handele, nicht nur für die Vorstandsmitglieder, die im Wesentlichen eine so genannte Vermögenshaftpflichtversicherung zum Gegenstand hätten. Ziel sei es, mit einer solchen Versicherung mögliche Vermögensschäden durch berufliches Handeln abzudecken. Dies seien durchaus übliche Versicherungen. Beanstandet worden seien die Versicherungen, weil mit ihnen ein Risiko abgedeckt werde, das betriebsbedingt sei und nicht die Kassen, sondern die handelnden Personen betreffe und deshalb nicht aus der Kasse bezahlt werden könne. Die AOK sei aufgefordert worden, zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei und ob dieser wirtschaftliche Schaden gegebenenfalls im Wege des Regresses wieder ausgeglichen werden könne.

Abg. Eichstädt möchte wissen, wie vieler der 78 Verträge Beraterverträge und wie viele Dienstleisterverträge gewesen seien und in welchen Fällen der Verstoß gegen rechtliche Vorschriften auch zu einem wirtschaftlichen Schaden geführt habe. St Fischer erklärt, die Beanstandung der unterschiedlichen Verträge beruhe auch auf sehr unterschiedlichen Gründen, nicht zwangsläufig führten die Verstöße dazu, dass die Verträge auch rechtswidrig seien und wirtschaftliche Schäden hervorgerufen hätten. Zahlenmäßig könne er die einzelnen Verträge aus dem Stegreif jetzt nicht qualifizieren, die Beraterverträge seien jedoch auf jeden Fall in der Minderzahl.

Abg. Birk bittet noch einmal darum, darzustellen, welche Mittel der Rechtsaufsicht überhaupt zur Verfügung stünden. St Fischer weist darauf hin, dass die Aufsichtsmittel in § 89 SGB IV normiert seien. Danach könne die Aufsichtsbehörde als schärfstes Mittel den Versicherungsträger verpflichten, die Rechtsverletzung zu beheben. Dies könne dann auch mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

Abg. Birk betont, sie gehe davon aus, dass die Darlehen durch den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der AOK zurückgezahlt würden und keine weiteren Zahlungen im Zusammenhang mit dem Auflösungs- und Aufhebungsvertrag erfolgen werden, die ähnlich problematisch einzuschätzen seien. Sie schlägt vor, eine gemeinsame Erklärung des Ausschusses zu verab-

schieden, dass er die Arbeit des Ministeriums zur weiteren Aufklärung der Vorkommnisse bei der AOK Schleswig-Holstein unterstütze und davon ausgehe, dass alle jetzt in Rede stehenden kritischen Punkte von der AOK und ihrer Selbstverwaltung schnellstmöglich aufgeklärt werden.

Auf die Nachfrage von Abg. Kalinka, warum trotz des Hinweises des Ministeriums als Aufsichtsbehörde auch noch ein zweites Darlehen an den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Buschmann vergeben worden sei und ob das Ministerium nach wie vor der Auffassung sei, dass diese Kreditvergabe rechtlich zulässig gewesen sei, antwortet St Fischer, auch die jetzige Prüfung habe keine neuen Erkenntnisse und Anhaltspunkte für eine andere rechtliche Bewertung ergeben. Rechtsaufsichtlich seien diese Darlehensvergaben nicht zu beanstanden. Was die öffentliche negative Wirkung dieser Darlehensvergabe angehe, sei er in der Bewertung mit den Anwesenden einig. Welche Gründe den Vorstand der AOK letztendlich dazu bewegen hätten, noch ein weiteres Darlehen zu gewähren, wisse er nicht. Die Verantwortung für ihr Handeln müssten die betroffenen Personen selbst tragen.

Abg. Kalinka fragt nach, welche Qualität die Hinweise aus dem Ministerium gehabt hätten, die nach der ersten Darlehensvergabe an die AOK erteilt worden seien. St Fischer erklärt, es habe sich lediglich um einen Rat, eine Art Hinweis nach § 89 Abs. 1 des SGB IV gehandelt.

Auf die Fragen von Abg. Kalinka, ob er es für notwendig halte, den Verwaltungsrat aufzufordern, sich mit dem aktuellen Prüfbericht des Ministeriums zu beschäftigen und ob er ausschließe, dass sich die Staatsanwaltschaft ebenfalls mit den Vorfällen befasse, antwortet St Fischer, dass er beide Fragen mit nein beantworten könne. Er halte es nicht für nötig, den Verwaltungsrat aufzufordern, sich mit dem Prüfbericht zu beschäftigen, sondern das werde er - nach seiner Überzeugung - selbst tun. Er könne auch bestätigen, dass das Ministerium in Kontakt mit der Staatsanwaltschaft stehe und ihr alle gewünschten Informationen zur Verfügung gestellt würden.

Abg. Baasch bittet um einen schriftlichen Bericht, der das Volumen der abgeschlossenen Verträge der AOK verdeutliche. St Fischer bittet um Verständnis, dass er auch in einem schriftlichen Bericht, den er gern vorlegen werde, nicht die Auftragnehmer der AOK benennen werde.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Baasch zum Umfang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen weist St Fischer darauf hin, dass er über den aktuellen Stand der Ermittlungen nicht informiert sei. Selbstverständlich trete die Staatsanwaltschaft in solchen Angele-

genheiten auch an die Aufsichtsbehörde heran und bekomme von ihr dann auch die gewünschten Informationen. Die Zusammenarbeit sei aus seiner Sicht völlig problemlos und kooperativ.

Auf eine Frage von Abg. Hinrichsen antwortet St Fischer, dass die Verwaltungsratsprotokolle weder zum Bereich der Vergabepaxis noch zum Bereich der Darlehensvergabe Angaben enthielten. Die Vergabe von Berater- und sonstigen Verträgen sei Vorstandsangelegenheit und könne schon deshalb nicht Gegenstand von Verwaltungsratsprotokollen sein.

Abg. Hinrichsen möchte wissen, welche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von der AOK nicht durchgeführt und deshalb vom Ministerium gerügt worden seien. St Fischer führt hierzu aus, dass nach § Abs. 3 SGB IV für alle finanzwirksamen Maßnahmen eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen sei. Dies betreffe auch die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen, sei aber von der AOK meist nicht praktiziert worden.

Abg. Kolb bittet noch einmal um eine Aufschlüsselung der Beraterverträge nach Art und Volumen. St Fischer weist noch einmal darauf hin, dass das Ministerium nach rechtlicher Prüfung sich nur befugt sehe, dem Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung über die Verträge an sich, über den Inhalt der Verträge und die Volumen der Verträge, zu unterrichten, nicht jedoch über die jeweiligen Auftragnehmer.

Abg. Kalinka erklärt, dass er neben den mündlichen Ausführungen des Staatssekretärs in der Sitzung auch noch einen schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse bei der AOK Schleswig-Holstein erwarte. Er könne auch nicht nachvollziehen, warum sich der Staatssekretär außerstande sehe, in öffentlicher Sitzung das Gesamtvolumen der Aufträge zu nennen. St Fischer bittet noch einmal um Verständnis dafür, dass er diese Daten nicht in öffentlicher Sitzung vortragen könne, da er ansonsten eventuell Betriebsgeheimnisse der AOK offenbare. Einen schriftlichen Bericht über das, was er hier heute vorgetragen habe, werde er dem Ausschuss gern nachliefern.

Abg. Kalinka fragt weiter, in welcher Form die Rückabwicklung der Darlehen stattfinden solle. St Fischer antwortet, die Frage könne er im Detail nicht beantworten, da das Sache der AOK sei und dem Ministerium zu gegebener Zeit mitgeteilt werde. Im Moment liege lediglich die Zusage vor, dass eine Rückabwicklung erfolgen werde. Abg. Kalinka bemerkt, dass diese Aussage des Staatssekretärs, die AOK habe mitgeteilt, die Darlehensrückgabe werde rückgängig gemacht, sich von seiner ersten Aussage, die Darlehensvergabe wird rückgängig

gemacht, erheblich unterscheide. St Fischer weist darauf hin, dass es sich bei seinen ersten Ausführungen um ein Zitat aus dem Schreiben des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Dr. Paffrath vom 26. Februar 2004 handele.

(Unterbrechung: 15:10 bis 16:00 Uhr)

Punkt 2 der Tagesordnung:

Selbstverwaltung stärken - Rechtssicherheit schaffen

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 15/3190

(überwiesen am 18. Februar 2004 an den Sozialausschuss und den Innen- und
Rechtsausschuss)

Abg. Kolb schlägt vor, eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Nach einer kurzen Diskussion verständigt sich der Ausschuss darauf, zunächst keine Anhörung durchzuführen, sondern den Wissenschaftlichen Dienst mit der Prüfung von Fragen zu beauftragen und dann über die weitere Vorgehensweise zu diskutieren. Geprüft werden sollen folgende Fragen:

1. Welche juristischen Personen, getrennt nach Arten, fallen unter die avisierte Vorschrift?
2. Greift der Gesetzgeber mit dieser Regelung möglicherweise in die Selbstverwaltung ein?
3. Gibt es bei den möglicherweise betroffenen juristischen Personen bereits Regelungen, die die avisierte Regelung erübrigen würde?

Der Ausschuss wird seine Beratung in der nächsten Sitzung fortsetzen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2984

(überwiesen am 14. November 2003)

**hierzu: Umdrucke 15/4033, 15/4113, 15/4147, 15/4168, 15/4179, 15/4202,
15/4312**

Abg. Baasch bringt den aus Umdruck 15/4312 ersichtlichen Änderungsantrag ein und begründet diesen.

Abg. Kleiner erklärt sich mit dem zweiten Änderungsantrag einverstanden, insbesondere mit der Absicht, dass als Zugangsvoraussetzung ein Hauptschulabschluss ausreichend ist. Sie kritisiert die - auch durch den Änderungsantrag - vorgesehene Beschränkung der Zahl der Unterrichtsstunden und der Ausbildung insgesamt. Weiter spricht sie sich dafür aus, Altenhilfepflegerinnen und Altenhilfepfleger im Rahmen von Modulen einen Aufstieg in den Bereich der Altenpflege zu ermöglichen.

Abg. Hinrichsen begrüßt den vorliegenden Änderungsantrag. Sie weist darauf hin, dass diesem Gesetz die Ausbildung zur Altenpflegehilfe geregelt werde, was landesgesetzlich notwendig sei. Sie bedauere, dass die Altenpflegehilfe nicht als Heilberuf anerkannt sei. Sie bittet außerdem darum, dem Ausschuss den Entwurf des Erlasses rechtzeitig zuzuleiten, sodass der Ausschuss gegebenenfalls noch Einfluss darauf nehmen kann.

St Fischer sagt zu, dem Ausschuss den Erlassentwurf zugänglich zu machen.

Auf die Ausführung von Abg. Kleiner eingehend, legt er dar, dass die Durchlässigkeit zur Altenhilfe gewollt und vorgesehen sei.

Abg. Baasch weist darauf hin, dass es sich in § 4 um Mindestvoraussetzungen handelt und weist sodann auf vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern hin (s. Umdruck 15/4033).

Abg. Kolb erklärt sich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

St Fischer bejaht die Fragen der Abg. Kolb, dass die Zugangsvoraussetzungen an den Hauptschulabschluss, nicht an ein bestimmtes Alter gebunden und eine Durchlässigkeit zur Altenhilfe gegeben sei.

Ferner bestätigt er auf Nachfrage von Abg. Birk, dass die Bundesagentur für Arbeit bei Kursen im Rahmen der Altenpflegehilfe an das Gesetz gebunden sei.

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

Einstimmig wird der aus Umdruck 15/4312 ersichtliche Änderungsantrag angenommen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bericht über die Förderung der Hospizbewegung und Hospizeinrichtungen in Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/3019

(überwiesen am 22. Januar 2004 zur abschließenden Beratung)

Auf eine Frage der Abg. Kleiner stellt St Fischer klar, Probleme beim Abruf von Mitteln gebe es bei denen, die durch die Krankenkasse nach § 39 SGB V finanziert würden, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Daran werde gearbeitet. Das Land sei bereit, aus Landesmitteln entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu finanzieren, um einzelne Hospizeinrichtungen in den Qualifizierungsstand zu versetzen, der einen Mittelabruf ermögliche.

Abg. Baasch bittet um Beantwortung der in der letzten Sitzung gestellten Fragen.

St Fischer geht zunächst auf das Thema Kinderhospiz ein und berichtet, Bemühungen der Geschäftsführerin der Segeberger Kliniken, im Segeberger Bereich ein Kinderhospiz einzurichten, seien der Landesregierung bekannt. Diese Planungen befänden sich aber noch in der Vorphase. Konkreter sei die Entwicklung in Flensburg. Vermutlich werde dort in den nächsten Wochen ein ambulantes Pflegehospiz seine Arbeit aufnehmen.

In Kiel liefen derzeit Grundstücksverhandlungen. Im Auftrag des Landes würden diese von der Liegenschaftsverwaltung geführt. Es gebe Gespräche mit einem privaten Investor, der Hospizeinrichtung und der Stadt Kiel. Diese Gespräche gingen gut voran. Nach wie vor bestehe die Absicht, die verschiedenen Interessen miteinander zu kombinieren. Die Stadt Kiel habe in Aussicht gestellt, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.

Auf die historische Entwicklung im Universitätsklinikum in Lübeck eingehend, legt er dar, 1991 habe es einen Modellversuch gegeben, der dann nur noch halbherzig betrieben worden sei. Nach Ende des Projektes sei kein Interesse bekundet worden, eine Palliativstation zu installieren. Es sei auch kein Antrag auf Aufnahme einer Palliativstation in den Krankenhausplan gestellt worden.

Zu berichten sei von einer neuen Entwicklung in Elmshorn. Dort werde zum 1. April ein stationäres Hospiz seine Arbeit mit 16 Plätzen in Einzelzimmern aufnehmen.

Nach Auffassung von Abg. Kleiner sei das Bestreben, in Lübeck eine Palliativstation einzurichten, an internen Problemen gescheitert. Sie möchte wissen, ob es möglich sei, zum Wohl der Patienten einzugreifen.

Abg. Birk weist darauf hin, dass sich das Uni-Klinikum in öffentlicher Hand befinde und die Landesregierung im Aufsichtsrat vertreten sei. Insofern gebe es durchaus Möglichkeiten, die Auffassung des Sozialausschusses dort einzubringen. Im Übrigen spricht sie sich nachdrücklich dafür aus, dass Hospiz- und Palliativmedizin selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit eines Krankenhauses ist. Sie fragt, ob dieser Bereich im Rahmen der DRG-Bewertung Berücksichtigung findet.

St Fischer legt dar, Palliativmedizin sei Bestandteil jeder klinischen Behandlung. Die Frage sei lediglich, ob es einer besonderen Station, eines besonderen Schwerpunktes bedürfe. Das werde von den Einrichtungen sehr unterschiedlich gesehen. - Ihm sei nicht bekannt, dass es in Lübeck eine Versorgungslücke gebe. Er sei aber als Mitglied im Aufsichtsrat gern bereit, dieses Thema an den Vorstand heranzutragen. Ansonsten sehe er nur die Möglichkeit, das Thema in der Beteiligtenrunde anzusprechen, wo es bisher nicht diskutiert worden sei. - Bisher sei an das Ministerium nicht das Problem herangetragen worden, dass sich DRGs negativ auf diesen Behandlungsbereich auswirkten.

Auf Anregung von Abg. Baasch bittet der Ausschuss das Ministerium, ihn schriftlich über die Berücksichtigung des Bereiches Palliativmedizin in der Ausbildung zu informieren.

Abg. Kleiner weist in diesem Zusammenhang auf einen Artikel in der „FAZ“ vom 14. Juli 2003 hin, wonach es möglich sei, ein Medizinstudium zu absolvieren, ohne mit den Themen Schmerz und Schmerzbehandlung in Berührung gekommen zu sein.

Abg. Birk regt an, das Thema in geeigneter Weise weiterzuverfolgen, gegebenenfalls in Schleswig-Holstein den Bereich Palliativmedizin modellhaft in die Approbationsordnung aufzunehmen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung abschließend zur Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/3142

(überwiesen am 22. Januar 2004)

Abg. Hinrichsen gibt ihrer Überraschung darüber Ausdruck, dass es seitens der Kommunen und Kreise Nachfragen nach Standards gegeben habe und möchte wissen, ob dies weiterhin der Fall sei.

St Fischer äußert die Vermutung, dass die Nachfrage nach Standards vor allem aus der Fach-ebene und weniger der politischen Ebene komme.

RL Müller führt aus, dass die Nachfragen nach wie vor insbesondere aus dem Bereich der Fachämter kämen. Er berichtet, dass beim Landkreistag ein Arbeitskreis gebildet worden sei, der gegebenenfalls dazu benutzt werden könnte, Standards zu formulieren. Das Ministerium neige hinsichtlich der Setzung von Standards eher zur Zurückhaltung.

Abg. Kalinka vertritt die Ansicht, man solle an einem Strang ziehen und darauf achten, dass sich bestimmte Dinge nicht verselbstständigten.

Abg. Birk merkt an, dass Kommunen sich nur dann verpflichtet sähen, Standards zu erfüllen, wenn diese vom Land vorgegeben würden. In diesem Zusammenhang weist sie auf die finanzielle Situation auf kommunaler Ebene hin.

St Fischer antwortet auf eine Frage der Abg. Birk dahin, dass bereits jetzt das Gesundheitsamt bei bestimmten Entscheidungen um gutachterliche Stellungnahme gebeten werde. Er habe keinerlei Anhaltspunkte, dass dies in Zukunft nicht mehr gemacht werden solle. Abg. Birk sieht die Gefahr, dass die Gesundheitsämter - trotz Restriktionen im finanziellen Bereich - angesichts der gesetzlichen Änderungen bei Hartz III, IV und im SGB XII mit einem „Berg von „gutachterlichen Aufträgen“ überschwemmt würden. Sie bittet um Information des Sozialausschusses, sollte dies der Fall sein. St Fischer sagt zu, die Situation im Auge zu behalten. Er gehe davon aus, dass beispielsweise mit der Einbeziehung der Sozialhilfeempfängerinnen

und Sozialhilfeempfänger in das GKV-System die üblichen Regularien griffen. Er sehe derzeit nicht, dass im Übermaß auf die Gesundheitsämter zurückgegriffen werden werde.

Auf die Frage der Abg. Hinrichsen, ob das erneute Angebot, regionale Konferenzen durchzuführen, angenommen worden sei, antwortet RL Müller, dass dies noch nicht der Fall gewesen sei. Er legt dar, kurz nach In-Kraft-Treten des Gesetzes sei eine gemeinsame Konferenz in Rendsburg durchgeführt worden. Bereits dort sei das Angebot gemacht worden, regionale Konferenzen zu begleiten. Die Kommunen hätten dieses Angebot zunächst abgelehnt, weil sie erst einmal in die Umsetzungsphase hineingehen wollten. Das Manko, das er darin sehe, sei, dass eine Änderung der Strukturen intern kaum weiter begleitet worden sei. Ein Gesprächsangebot zum jetzigen Zeitpunkt würde gemacht werden zu der unterschiedlichen Rollenverteilung und zu Fragen, wie Strukturen der Zusammenarbeit entwickelt werden könnten.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verteuerung so genannter Alcopops, zweckgebundener Einsatz dieser zusätzlichen Einnahmen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/3213

hierzu: Umdruck 15/4313

(überwiesen am 19. Februar 2004)

Abg. Baasch bringt den aus Umdruck 15/4313 ersichtlichen Änderungsantrag ein. Er merkt an, auf Bundesebene sei eine gesetzliche Initiative angedacht, die eine Verteuerung der Getränkeinheit um etwa 83 c vorsehe. Um eine entsprechend abschreckende und damit regulierende Wirkung einer Preiserhöhung zu erreichen, halte seine Fraktion eine Preiserhöhung um mindestens 2 € pro Getränkeinheit für notwendig. Wichtig sei auch der im zweiten Absatz angesprochene zweckgebundene Einsatz der eingenommenen Mittel für Präventionsarbeit im Bereich der Suchterkrankungen.

Abg. Hinrichsen begrüßt die Intention des Antrags.

St Diederich begrüßt die Absicht der Koalitionsfraktionen auf Bundesebene, einen entsprechenden Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen. Mit diesem Gesetzentwurf soll eine verstärkte Kennzeichnung von Alcopops erfolgen. Die Landesregierung mache sich im Rahmen des Jugendschutzes für eine solche Initiative stark. Auch die Landesregierung vertrete die Ansicht, dass die Verteuerung nachhaltig und spürbar und nicht nur symbolisch sein dürfe. Nach dem Gesetzentwurf solle eine Sonderabgabe erhoben werden, die für Präventionsarbeit nutzbar sein solle.

Im Folgenden geht sie auf die Bezugsgröße beim Alkoholgehalt ein. Die Verteuerung der Alcopops sei gebunden an den Alkoholgehalt, gemessen an Branntwein, der in den Alcopops enthalten sei. In Frankreich liege dieser Alkoholanteil bei Alcopops bei etwa 15 %. Daraus lasse sich die enorme Erhöhung, die dort stattgefunden habe, erklären. Die Landesregierung werde sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass die Bezugsgrößen stimmten und dem Jugendschutz Rechnung getragen werde.

Die Landesregierung stelle Überlegungen an, ob im Rahmen des Jugendschutzes auch Party-mixgetränke einbezogen werden könnten. Auch diese könnten durch den Zusatz von Zucker so gesüßt werden, dass sie wie Alcopops wirkten, fielen aber, weil hier die Bezugsgröße nicht Weinbrand sei, nicht unter die angedachte Bestimmung.

St Fischer gibt bekannt, das Ministerium habe zusammen mit der Landesstelle gegen die Suchtgefahren das Thema Alcopops unter dem Gesichtspunkt der Aufklärung und der Information zum Schwerpunkt der vorbeugenden Präventionsarbeit gemacht.

Eine Erhöhung pro Getränkeinheit Alcopops um 84 c netto beziehe sich auf einen durchschnittlichen Alkoholgehalt von 5,5 %. Enthalte ein Getränk mehr Alkohol, erhöhe sich der Preis.

Abg. Kolb regt eine striktere Beachtung des Jugendschutzgesetzes an, insbesondere, dass Alcopops in Supermärkten nicht in der Nähe von Fruchtsäften, sondern von Alkoholika aufgestellt würden. Im Übrigen begrüßt sie sowohl Aufklärung als auch, dass durch die Verteuerung von Alcopops eingenommenes Geld für Präventionsmaßnahmen eingesetzt werden soll.

Abg. Kalinka stellt fest, dass die Absicht aller Fraktion übereinstimme, und plädiert für die Annahme des vorliegenden Antrags der Fraktion der CDU.

Auf eine Frage der Abg. Kleiner legt St Fischer dar, die ordnungsgemäße Verwendung der eingenommenen Gelder werde sichergestellt. Es sei eine spezialgesetzliche Regelung vorgesehen, wonach das Geld zur Finanzierung von Maßnahmen der Suchtprävention der gesetzlichen Krankenkassen zu verwenden sei. Außerdem sei geregelt, dass diese Mehreinnahmen an die gesetzlichen Krankenkassen ausgekehrt würden.

Auf Fragen der Abg. Birk führt St Diederich aus, der Diskurs in den anderen Bundesländern gehe in dieselbe Richtung wie in Schleswig-Holstein. Wenn aus den Reihen der Regierungskoalition in Berlin ein Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht werde, gehe das Verfahren schneller. Eine Initiative des Bundesrates finde im Rahmen der zweiten und dritten Lesung Berücksichtigung.

Die folgende Diskussion dreht sich insbesondere um die Bezugsgröße zur Alkoholeinheit sowie die Größe der Getränkeinheit. Im Rahmen dieser Diskussion schlägt Abg. Baasch vor, den Änderungsantrag der Fraktion von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dahin zu än-

dern, dass vor dem Betrag „2 €“ das Wort „mindestens“ eingefügt wird. Er betont, nur eine spürbare Erhöhung habe eine abschreckende und lenkende Wirkung.

Abg. Geerds verweist darauf, dass im Antrag der Fraktion der CDU der Passus „deutlich teurer werden“ stehe. Außerdem schlägt er vor, den letzten Satz dahin zu ändern, dass er nunmehr lautet: „... für die Präventionsarbeit im Bereich der Suchterkrankungen, insbesondere für Jugendliche“, einzusetzen.

Auch Abg. Kolb wiederholt ihre Auffassung, sinnvoll sei nur eine spürbare Verteuerung und der zweckgebundene Einsatz der Mittel.

Abg. Birk schließt sich inhaltlich den Ausführungen von Abg. Baasch an.

St Diederich stellt klar, dass sich die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verteuerung um 84 c netto auf einen Alkoholgehalt von unter 10 % beziehe. Fast alle Alcopops enthielten 5,5 % Alkohol.

Auf einen Hinweis von Abg. Hinrichsen erläutert Abg. Baasch, mit Getränkeinheit sei eine 0,275-l-Flasche gemeint.

St Diederich führt klarstellend aus, in der Schweiz liege die Alkoholobergrenze bei 15 % plus 15 g Zuckergehalt; die Sondersteuer gelte nur für gebrannte, nicht für gegorene Alkoholgetränke. In Frankreich sei die Obergrenze bei 14,5 % Alkohol gesetzt und neben Zucker seien weitere Bestandteile aufgelistet. Sie rege daher an, die Sondersteuer nicht zu eng zu fassen, sondern gegebenenfalls die Prozentzahl zu erhöhen und die Partymixgetränke einzubeziehen. Der jetzt in den Alcopopgetränken befindliche Alkoholgehalt von 5,5 % sei auch deswegen so schädlich, weil er wegen des beigefügten Zuckergehaltes nicht zu schmecken sei.

Auf Anregung von Abg. Kalinka stellt der Ausschuss eine Beschlussfassung bis zu seiner nächsten Sitzung zurück.

Punkt 7 der Tagesordnung:

a) Beschlüsse von „Jugend im Landtag“

Umdruck 15/4106

b) Beschlüsse des Altenparlaments

Umdruck 15/4107

Der Ausschuss stellt diesen Tagesordnungspunkt bis zu seiner nächsten Sitzung zurück.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. Baasch schlägt vor, in der nächsten Sitzung über das Thema „Finanzierung der Psychotherapeuten“ zu diskutieren und dazu die Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigung und der Psychotherapeutenkammer einzuladen. - Der Ausschuss stimmt dem zu.

Abg. Birk äußert sich positiv zu einer am 3. März 2003 durchgeführten Veranstaltung der Diakonie, der AWO und des Sozialministeriums zum Thema Demenz.

Der Vorsitzende, Abg. Beran, schließt die Sitzung um 17:50 Uhr.

gez. Beran

Vorsitzender

gez. Tschanter

Geschäfts- und Protokollführerin